

Habilitationsordnung

der Fakultät für Bauingenieurwesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 17.07.2008

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der

Habilitationsordnung

vom 06.06.2019

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Habilitationsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Voranfrage
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Eröffnung des Verfahrens
- § 8 Berichterinnen und Berichter
- § 9 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 10 Entscheidung über die Habilitationsschrift
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion sowie studiengangsbezogene Lehrveranstaltung
- § 12 Habilitation
- § 13 Lehrbefugnis
- § 14 Urkunde
- § 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 16 Umhabilitation
- § 17 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 18 Erlöschen und Ruhen der Lehrbefugnis, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation kann die Habilitandin bzw. der Habilitand die Lehrbefugnis (Venia Legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht erwerben, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen.

§ 2 Voranfrage

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll das Dekanat frühzeitig über eine beabsichtigte Antragstellung nach § 4 und über das Thema der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis setzen.
- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll zu einem Vortrag, welcher der Vorstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und ihres bzw. seines Habilitationsvorhabens dient, eingeladen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer deutschen Universität oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen Universität nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion. Diese soll in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen belegt werden. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird empfohlen, für mindestens ein Jahr eine für ihre bzw. seine wissenschaftliche Weiterbildung geeignete Tätigkeit außerhalb der RWTH Aachen ausgeübt zu haben.
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer Universität erfolglos geblieben ist.

Über die in Nr. 1 angesprochene Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

§ 4 Habitationsantrag

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Habilitation an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen. Der Antrag muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Habilitation und ggf. die Venia Legendi angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Ein tabellarischer Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers Auskunft gibt.
 2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen.

3. Nachweise über die Tätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 2.
 4. Die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen.
 5. Die Dissertation oder die der ausländischen Qualifikation gemäß Nr. 4. zugrunde liegende Arbeit.
 6. Eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten sowie auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers ggf. eine Liste aller erworbenen Patente und Patentanmeldungen.
 7. Die Habilitationsschrift in deutscher oder englischer Sprache, siebenfach in gebundener Ausfertigung sowie als elektronische Version im PDF-Format auf einem Datenträger.
 8. Eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat und mit welchem Ergebnis, ggf. unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden deutschen oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Habilitationsschrift.
 9. Eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitationsschrift selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Habilitationsschrift angegeben hat.
 10. Ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen Dienst steht.
 11. Eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Veröffentlichung der Habilitationsschrift bestehende Betriebsgeheimnisse Dritter nicht verletzt.
 12. Eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis der RWTH Aachen zur Kenntnis genommen und eingehalten hat.
 13. Eine schriftliche Erklärung der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters, dass sie bzw. er die Habilitation unterstützt.
- (2) Urkunden sind unter Vorlage des Originals oder in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 5 Habitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin bzw. dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7, der Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung und eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender Diskussion.
- (2) Die Habilitationsschrift muss sich auf das Fachgebiet beziehen, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation. Gehören Dissertation und Habilitationsschrift demselben Themenbereich an, so muss die Habilitationsschrift nach der Problemstellung und nach der Bedeutung der Ergebnisse wesentlich über die Dissertation hinausgehen.

- (3) Die Habilitationsschrift ist entweder ein eigenständiges wissenschaftliches Werk oder eine Zusammenfassung von mehreren bereits veröffentlichten oder unveröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, ergänzt um eine Einleitung mit einer wissenschaftlichen Einordnung der Ergebnisse.
- (4) Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nachzuweisen, dass sie bzw. er über die für die selbstständige Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung und insbesondere die notwendige pädagogische Eignung verfügt.
- (5) Im wissenschaftlichen Vortrag und anschließender Diskussion hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nachzuweisen, dass sie bzw. er befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme aus dem Fachgebiet, für das sie bzw. er die Habilitation anstrebt, in angemessener Form darzustellen und zu erörtern.

§ 6

Habilitationskommission

- (1) Über die Habilitation entscheidet die Habilitationskommission. Ihr gehören alle Mitglieder des Fakultätsrats an. Die Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben Stimmrecht. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habilitationskommission ist die Dekanin bzw. der Dekan mit Stimmrecht. Sie bzw. er wird von der Prodekanin bzw. dem Prodekan vertreten.
- (2) Die Habilitationskommission ist berechtigt, zu Habilitationen Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten der RWTH Aachen und anderer Universitäten oder Einrichtungen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.
- (3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, an der Aussprache in der Habilitationskommission teilzunehmen, falls sie ein Gutachten erstellt haben.
- (4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Habilitationskommission beschließt über die Eröffnung des Verfahrens, die Annahme der Habilitationsschrift, das Thema des wissenschaftlichen Vortrags und der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung, die Habilitation und die Verleihung der Lehrbefugnis.
- (5) Abstimmungen in der Habilitationskommission sind offen; Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (6) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation. Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan nach der Information der Habilitationskommission spätestens in dem auf die Einreichung des Habilitationsgesuches folgenden Semester.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:
1. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt;
 2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
 3. die Bewerberin bzw. der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Habilitationskommission nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Solange der Dekanin bzw. dem Dekan noch kein Gutachten i.S.d. § 9 vorliegt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft in diesem Fall die Habilitationskommission. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin bzw. beim Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan kann außer Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens auch Nichtbefassung mit dem Habilitationsantrag beschließen, wenn sie bzw. er feststellt, dass das Thema der Habilitationsschrift keinen ausreichenden Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fachgebieten hat. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung des Habilitationsantrags.
- (6) Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan im Benehmen mit der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter zugleich die Berichterinnen und Berichter.
- (7) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Namen der Berichterinnen und Berichter der Habilitationskommission, der Bewerberin bzw. dem Bewerber, der Rektorin bzw. dem Rektor und den anderen Fakultäten der RWTH Aachen mit. Sie bzw. er informiert die Fakultät über den Fortschritt des Habilitationsverfahrens.

§ 8

Berichterinnen und Berichter

- (1) Die Begutachtung der Habilitationsschrift erfolgt durch mindestens drei Berichterinnen und Berichter, die Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sein müssen.
- (2) Mindestens zwei der Berichterinnen bzw. Berichter sollen einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder einer auswärtigen Forschungseinrichtung angehören. Die Habilitationskommission kann Ausnahmen hiervon beschließen.
- (3) Mindestens eine Berichterin bzw. ein Berichter muss Mitglied der Fakultät für Bauingenieurwesen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein.

- (4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auch als Berichterinnen bzw. Berichter bestellt werden.

§ 9

Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Berichterinnen und Berichter prüfen die Habilitationsschrift und berichten darüber der Habilitationskommission in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie empfehlen Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ist eine Berichterin bzw. ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von vier Monaten ein Gutachten zu erstatten, oder gibt eine Berichterin bzw. ein Berichter den Begutachtungsauftrag zurück, so kann die Dekanin bzw. der Dekan eine andere Berichterin bzw. einen anderen Berichter ernennen.
- (2) Die Gutachten werden den Mitgliedern der Habilitationskommission durch Umlauf und durch Auslage im Dekanat bekannt gemacht. Die Auslegedauer beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende der Einspruchsfrist schriftlich oder per E-Mail im Dekanat eingehen.

§ 10

Entscheidung über die Habilitationsschrift

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet die Habilitationskommission auf der Grundlage der Gutachten entsprechend § 6 Abs. 4 über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.
- (2) Die Habilitationskommission kann die Entscheidung zurückstellen, falls die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet die Habilitationskommission über den Fortgang des Verfahrens.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. vom Dekan, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. § 7 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 11

Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion sowie studiengangsbezogene Lehrveranstaltung

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habilitationskommission unter drei von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorgeschlagenen Themen, die von der Habilitationsschrift und untereinander unabhängig sein müssen, eins für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Darüber hinaus bestimmt sie ein von der Fachrichtung, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat die Habilitation anstrebt, umfasstes Thema für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrver-

anstellung und bestellt für diese Veranstaltung mindestens eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter.

- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der Habilitationskommission einen Termin für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Sie findet öffentlich statt und ist öffentlich anzukündigen.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließender Diskussion soll spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Themas an die Bewerberin bzw. den Bewerber stattfinden.
- (4) Der wissenschaftliche Vortrag dauert 45 Minuten. Er findet öffentlich statt. Die Rektorin bzw. der Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fakultäten, die Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterstatterinnen und Berichterstatter sind zum wissenschaftlichen Vortrag einzuladen.
- (5) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Vortrag findet in einem nicht öffentlichen Teil unabhängig von der Beschlussfähigkeit vor der Habilitationskommission eine Diskussion statt, zu der von der bzw. dem Vorsitzenden der Habilitationskommission Gäste zugelassen werden können, sofern die Habilitandin bzw. der Habilitand nicht widerspricht. Die Diskussion kann sich über das Thema des Vortrags hinaus auf alle Gegenstände des Faches erstrecken, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber sich habilitieren will. Alle Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterstatterinnen und Berichterstatter haben Fragerecht. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterstatterinnen und Berichterstatter geben eine Stellungnahme zu Vortrag und Diskussion gegenüber der Habilitationskommission ab.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission entscheiden in der nächsten Sitzung, ob die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, über deren Verlauf die bzw. der entsprechend Absatz 1 benannte Berichterstatterin bzw. Berichterstatter berichtet, und der wissenschaftliche Vortrag mit Diskussion den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 genügen. Entspricht eine der Leistungen den Anforderungen nicht, so kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die ungenügende Leistung frühestens nach drei, spätestens nach 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss von der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragt werden. Ist der wissenschaftliche Vortrag mit Diskussion zu wiederholen, so hat die Bewerberin bzw. der Bewerber dem Antrag erneut drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Absätzen 1 bis 6. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frist, verzichtet sie bzw. er auf die Wiederholung oder genügt ihre bzw. seine Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 12 Habilitation

- (1) Auf Grund der Habilitationsschrift, des wissenschaftlichen Vortrags mit Diskussion, der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung, der Gutachten und der Stellungnahmen der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters sowie eventuell vorliegender Stellungnahmen von Mitgliedern der Habilitationskommission beschließt die Habilitationskommission in der nächsten Sitzung über die Habilitation der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Benennung des wissenschaftlichen Faches; diese Festlegung kann vom Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers abweichen. Im letztgenannten Fall ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Die Fakultät soll Sorge tragen, dass zwischen Einreichung des Habilitationsantrags und Entscheidung über die Habilitation nicht mehr als ein Jahr liegt.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan gibt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidungen der Habilitationskommission bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß Absatz 1. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere Gutachten, gewährt. Dabei muss die Anonymität der Berichterinnen und Berichter strikt gewahrt bleiben.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber die festgestellte Lehrbefähigung bestätigt. Damit ist die Bewerberin bzw. der Bewerber berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ (Dr. habil.) zu führen. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber berechtigt ist, die Bezeichnung Privatdozentin bzw. Privatdozent zu führen.

§ 13 Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag der bzw. des Habilitierten entscheidet die Habilitationskommission über die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia Legendi).
- (2) Der Antrag kann bereits mit Einreichung des Habilitationsantrags, soll jedoch spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der Habilitation bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingereicht werden. Versäumt die bzw. der Habilitierte schuldhaft diese Frist, so erlischt ihr bzw. sein Anspruch auf Erteilung der Lehrbefugnis, sofern sie bzw. er nicht innerhalb der Frist eine Fristverlängerung beantragt und triftige Gründe für den späteren Erwerb der Lehrbefugnis bzw. der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten darlegt.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet unverzüglich über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Die Verleihung der Lehrbefugnis kann nur abgelehnt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor nicht erfüllt. Die Habilitationskommission legt den inhaltlichen Umfang der Lehrbefugnis unter Beachtung der gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ausgesprochenen Habilitation fest. Sie ist hierbei nicht an den Antrag der bzw. des Habilitierten gebunden.

§ 14 Urkunde

- (1) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die bzw. der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen. Die Verleihung der Lehrbefugnis erfolgt durch Aushändigung einer entsprechenden Urkunde, die das Datum des Tages der Beschlussfassung nach § 12 Abs. 1 enthält und auch das Fach bezeichnet, für das sich die Privatdozentin bzw. der Privatdozent habilitiert hat. Die Urkunde ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der Rektorin bzw. dem Rektor zu unterzeichnen.

- (2) Wird der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis abgelehnt oder stellt die bzw. der Habilitierte keinen derartigen Antrag, so ist ihr bzw. ihm die Habilitation unter Angabe des wissenschaftlichen Fachs durch eine Urkunde zu bestätigen, die von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet wird. Weitere Rechte werden durch die Habilitation nicht begründet.

§ 15

Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

- (1) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist Angehörige bzw. Angehöriger der Fakultät für Bauingenieurwesen. Ein Dienstverhältnis wird hierdurch nicht begründet.
- (2) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen der ihr bzw. ihm verliehenen Lehrbefugnis und im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan Lehrveranstaltungen abzuhalten. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen, die über die Lehrbefugnis hinausgehen, bedarf der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans.
- (3) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet, während eines Studienjahres in einem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel zwei Semesterwochenstunden anzukündigen und abzuhalten. Mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans kann die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ihre bzw. seine Veranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchführen. Wenn die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt oder für einen längeren Zeitraum unterbrochen wird, hat die Privatdozentin bzw. der Privatdozent dies unter Angabe der Gründe der Dekanin bzw. dem Dekan mitzuteilen. Die Lehrveranstaltung ist durchzuführen, wenn mindestens drei Hörerinnen und Hörer anwesend sind.
- (4) Auf begründeten Antrag der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten kann der Fakultätsrat ein Ruhen der Lehrverpflichtung bis zu zwei Jahren beschließen. Diese Frist kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn während dieser Zeit die Lehrtätigkeit an einer anderen Universität ausgeübt wird. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Privatdozentin bzw. der Privatdozent verpflichtet, mindestens während zwei Semestern Lehrveranstaltungen abzuhalten, ehe sie bzw. er einen erneuten Antrag auf Ruhen der Lehrverpflichtung stellen kann.
- (5) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet, das Dekanat über die Annahme einer Professur an einer anderen Hochschule sowie eine Umhabilitation an einer anderen Fakultät oder Universität zu informieren.

§ 16

Umhabilitation

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet die Habilitationskommission darüber, ob einer Bewerberin bzw. einem Bewerber die Venia Legendi für ein Fachgebiet in der Fakultät für Bauingenieurwesen erteilt werden soll, wenn zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch eine andere Fakultät oder Universität die Habilitation oder die Venia Legendi erteilt worden ist. Das Verfahren der Umhabilitation kann auch angewendet werden auf promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer anderen Universität bereits solche Lehrtätigkeiten ausgeübt haben, wie sie für Privatdozentinnen und Privatdozenten typisch sind. Weitere Voraussetzung für die Umhabilitation in diesen Fällen ist das Vorliegen habilitations-äquivalenter wissenschaftlicher Leistungen. Die selbstständige Lehrtätigkeit muss von der betreffenden Universität bestätigt werden.

- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der Habilitation ihre bzw. seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Die Habilitationskommission entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin bzw. der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 7 entsprechend. Die Urkunde über die ggf. vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der Venia Legendi ist vorzulegen.
- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin bzw. der Bewerber der anderen Universität bzw. der anderen Fakultät bereits nachgewiesen hat. § 17 bleibt unberührt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Habilitationskommission auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission entscheiden in einer Sitzung der Habilitationskommission über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen Venia Legendi beschließen.

§ 17

Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die bzw. der Habilitierte kann an die Dekanin bzw. den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13 entsprechend. Die Habilitationskommission kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die bzw. der Habilitierte das Fach, für das sie bzw. er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbstständig vertreten kann.

§ 18

Erlöschen und Ruhen der Lehrbefugnis, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
 1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
 2. mit der Umhabilitation an eine andere Fakultät oder eine andere Universität,
 3. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 4. mit der Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten aus dem Dienst führt oder
 5. wenn die Lehrbefähigung gemäß Abs.2 widerrufen oder gemäß Abs.3 zurückgenommen wird.
- (2) Die Lehrbefugnis ruht, wenn die bzw. der Berechtigte die Bezeichnung Professorin bzw. Professor aus einem sonstigen Grund führen kann.

- (3) Die Lehrbefähigung kann widerrufen werden,
1. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
 2. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie bzw. er ihre bzw. seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat.
- (4) Die Lehrbefähigung soll zurückgenommen werden,
1. wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde;
 2. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war;
 3. wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation erworben worden ist oder
 4. ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Habilitation festgestellt worden ist.
- (5) Werden Umstände bekannt, die ein Erlöschen der Lehrbefugnis, einen Widerruf oder eine Rücknahme der Lehrbefähigung rechtfertigen können, ist die bzw. der Habilitierte vor einer Entscheidung der Habilitationskommission zu den Vorwürfen schriftlich oder mündlich anzuhören. Im Fall einer mündlichen Anhörung ist ein Protokoll über die Anhörung zu führen.
- (6) Erlöschen, Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Betroffenen durch die Dekanin bzw. den Dekan bekannt zu geben. § 7 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (7) Nach dem Erlöschen der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" nicht mehr geführt werden. Die Urkunde über die Verleihung der Venia Legendi ist einzuziehen.
- (8) Wird die Lehrbefähigung widerrufen oder zurückgenommen, ist zusätzlich die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefähigung einzuziehen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 08.05.2019.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 06.06.2019

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger